

Erziehungsheime in ihrer Existenz bedroht?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **65 (1968)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839457>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV. Erhöhung des Mindestlohns

In der Depression der dreißiger Jahre, der schwersten Wirtschaftskatastrophe, die die USA im Lauf ihrer Geschichte betroffen hat, hat der *Fair Labor Standards Act* von 1938 zum erstenmal einen Mindeststundenlohn festgesetzt. Der Satz stieg von 25 Cents im Laufe der Zeit, bis er mit der Novelle des Jahres 1966, die am 1. Februar 1968 in Kraft getreten ist, 1,60 Dollar erreicht hat. Die Neueinführung von acht Millionen Arbeitnehmern in den Schutz des Gesetzes wird dadurch erleichtert, daß ab 1. Februar 1967 ein Dollar gewährt wird und der Lohn jedes Jahr bis 1971 um 15 Cents auf 1,60 Dollar steigt. Die bisher nicht erfaßten Farmarbeiter erhielten ab 1. Februar 1967 einen Dollar, ab 1. Februar 1968 erhalten sie 1,15 Dollar, ab 1. Februar 1969 1,30 Dollar. Der Bund ist nach der Verfassung von 1787 nur für die Gesetzgebung über den Handel zwischen den Staaten und mit dem Ausland zuständig. Trotz der weitgehenden Auslegung, die der Supreme Court dem Begriff Interstate Commerce gegeben hat, erfaßt die Bundesgesetzgebung nur etwa 42 der 75 Millionen Arbeitnehmer. Vor der letzten Erhöhung des Mindestlohns war eine Familie mit zwei Kindern, in der nur eine Person den Mindestlohn verdiente und sonst kein Einkommen vorhanden war, als arm zu betrachten, da mit einem Stundenlohn von 1,40 Dollar ein Jahreseinkommen von 3000 Dollar nicht zu erreichen war. Das Ziel, daß der im Arbeitsleben Stehende durch seinen Verdienst in der Lage ist, die Fesseln der Armut abzuschütteln, ist jetzt nicht ganz, aber in beträchtlichem Umfang erreicht.

Die nach Orts- und Altersklassen nicht abgestufte Gesetzgebung über den Mindestlohn wirkt sich auf die ungelerten jugendlichen Arbeitskräfte nachteilig aus. Erhebungen haben nachgewiesen, daß jede Erhöhung des Mindestlohns die Arbeitslosigkeit unter den Jugendlichen vermehrt hat. Der Arbeitgeber zieht die Einstellung eines ungelerten Erwachsenen, der über Erfahrungen im Arbeitsleben verfügt, der eines ungelerten Jugendlichen vor. (Fortsetzung folgt)

Erziehungsheime in ihrer Existenz bedroht?

SHS— In seiner kürzlichen Sitzung hat der Vorstand des Schweizerischen Hilfsverbandes für Schwererziehbare die Bundesbeiträge an Erziehungsheime behandelt. Wie bekannt, ist das Gesetz über die Ausrichtung dieser Subventionen bereits am 1. Januar 1967 – also vor fast anderthalb Jahren – in Kraft getreten. Bis heute besteht aber weder eine Vollziehungsverordnung, noch sind die Heime in den Genuß der ihnen gesetzlich zustehenden Beiträge gekommen. Um eine Grundlage für die Festsetzung der Beiträge zu schaffen, hat der Hilfsverband, in Zusammenarbeit mit dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, einen Fragebogen ausgearbeitet und an sämtliche Heime verschickt. Diese Umfrage brachte sowohl den Organen des Verbandes wie auch den einzelnen Heimleitern eine große zusätzliche Belastung. Das sehr aufschlußreiche Material steht zur Verfügung und ermöglicht nach Bereinigung der Vollziehungsverordnung eine gerechte Subventionierung der in Frage kommenden Heime für Schwererziehbare.

Der Vorstand hat sich direkt an den Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes gewandt und ihn ersucht, die Ausarbeitung der Vollziehungsver-

ordnung auf dem raschesten Wege voranzutreiben, damit die Heime noch im Laufe dieses Jahres die für die Erfüllung ihrer Aufgabe so notwendigen Mittel erhalten können. Ohne Subventionen ist es unseren Erziehungsheimen nicht möglich, jenes fachlich qualifizierte Personal anzustellen und weiterzubilden, das es zur Führung und Förderung schwererziehbarer Kinder unbedingt braucht. Es muß sogar gesagt werden, daß die mangelnde finanzielle Basis verschiedene Heime in ihrer Existenz direkt bedroht. Alarmierend ist dabei die Tatsache, daß sich viele Heime für Schwererziehbare gezwungen sehen, sich in Sonderschulen für Geistesschwache umzuwandeln oder eine Hilfsklasse anzugliedern, weil sie damit unter die Invalidenversicherung fallen und mit deren gesicherten Kostgeldbeiträgen und Betriebssubventionen rechnen können. Wenn auch für geistesschwache Kinder ein großer Platzmangel besteht, so ist das Bedürfnis nach guten Erziehungsheimen doch ebenso groß. Die Fachleute (Heilpädagogen, Kinder- und Jugendpsychiater) haben fundierte Bedenken gegen die mit dieser Umstellungspraxis einreißende Form der Mischheime, die dann der spezifischen Behandlung unterschiedlich geschädigter Kinder nicht in genügendem Maße Rechnung tragen können.

Der Schweizerische Hilfsverband für Schwererziehbare hofft zuversichtlich, daß die Bundesbehörden diese brennende Frage dringlich behandeln und den Erziehungsheimen in den nächsten Monaten zu der ihnen gesetzlich zustehenden finanziellen Unterstützung durch den Bund verhelfen werden.

Rund um die Epi

(82. Jahresbericht 1967)

Mit den Worten «Gott Lob» eröffnet Herr Pfarrer Grimmer den diesjährigen Jahresbericht der Schweizerischen Anstalt für Epileptische. Ein tiefes Gefühl der Dankbarkeit und Erleichterung über die glückliche Beendigung der ersten Hälfte des großen Bauvorhabens kommt darin zum Ausdruck. Einige Bauten, so das dritte Haus am Zilandweg, das neue Schwesternhaus, das Pflegerhaus, der Kinderpavillon, die neue Küche und die neuen Werkstätten der Schenkung Dapples konnten fertiggestellt und dem Betrieb übergeben werden. Dank einer speziellen Spende der Stiftung Dr. Stephan à Porta von Fr. 75 000.– war es auch möglich, den willkommenen Männerhaussaal zu bauen. Die Dankbarkeit bezieht sich jedoch nicht auf die gelungenen Bauten allein, sondern nicht weniger auf das vom Geist der Nächstenliebe getragene Leben, das darin Einzug gehalten hat. Trotz dem Personalmangel und der Ausweitung materiellen Denkens war es der Anstalt auch im Berichtsjahre möglich, Menschen zu finden, die bereit waren, den kranken Mitmenschen in den Mittelpunkt zu stellen und den Dienst an ihm zu ihrem obersten Gesetz zu erheben. Nicht selten kam es vor, daß unter der Wirkung stetiger Güte der Ärzte, der Pfleger, der Schwestern und weiterer Mitarbeiter Erfolge erzielt wurden, die man vorher gar nicht erwartet hatte. Wo sich solche einstellen, werden sie als großes Geschenk empfunden. In der Hochhaltung und bewußten Pflege der brüderlichen Nächstenliebe äußert sich die Freude jenem Geist gegenüber, in welchem die Anstalt gegründet wurde. Hierzu schreibt Herr Pfarrer